

Die allgemeine Dienstpflicht: Eine Kritik

Mandatory Public Service: A Critique

ANDREAS CASSEE, MANNHEIM & SABINE HOHL, BASEL

Zusammenfassung: Dieser Beitrag kritisiert aktuelle Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht. Vier Argumente für einen verpflichtenden Dienst zugunsten der Allgemeinheit werden diskutiert und zurückgewiesen: Das paternalistische Argument, das sich auf den Nutzen der Dienstpflicht für die Dienstpflichtigen selbst beruft, scheitert aus prinzipiellen Erwägungen. Das sozialstaatliche Argument, das die Dienstpflicht durch ihre Rolle bei der Erfüllung sozialstaatlicher Aufgaben gerechtfertigt sieht, ist wenig überzeugend, solange es mildere Mittel gibt, diese Aufgaben zu erfüllen. Das Argument über Gemeinschaftlichkeit, das die Dienstpflicht mit einer Konzeption des guten Lebens in Gemeinschaft begründet, scheitert an seiner Unvereinbarkeit mit einem vernünftigen Pluralismus der Lebensentwürfe. Und schließlich ist auch die These zurückzuweisen, dass eine allgemeine Dienstpflicht notwendig sei, um die gesellschaftlichen Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie zu gewährleisten. Eine Diskussion vermeintlicher Analogien beschließt den Aufsatz.

Schlagwörter: Allgemeine Dienstpflicht, soziale Pflichtzeit, soziales Jahr, allgemeiner Bürgerdienst, service citoyen

Abstract: This paper criticizes recent proposals to introduce a mandatory public service requirement. We discuss and reject four arguments in favour of such a requirement: The paternalist argument, which relies on the utility of a mandatory public service to those who serve, is rejected on principled grounds. The argument from the welfare state, which justifies the public service requirement on the basis of its role in providing social services, is implausible as long as there are more moderate means to discharge the tasks of the welfare state. The argument from community, which relies on a conception of the good communal life, fails because of its incompatibility with a reasonable

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



pluralism of conceptions of the good life. Finally, the thesis that a mandatory public service is needed to safeguard the social preconditions of a functioning democracy is rejected. The paper concludes with a discussion of supposed analogous cases.

Keywords: mandatory public service, public service requirement, compulsory public service

1. Einleitung

Die Idee, junge Menschen zu einem Dienst zugunsten der Allgemeinheit zu verpflichten, hat politische Hochkonjunktur. Der deutsche Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier (SPD) ist dafür,¹ der Bundestag der CDU hat im September 2022 einen entsprechenden Grundsatzbeschluss gefasst.² In der Schweiz wurde im Oktober 2023 eine Volksinitiative eingereicht, die eine allgemeine Dienstpflicht einführen will.³ Richard David Precht (2021) wirbt populärphilosophisch für die Idee; auch in der akademischen Philosophie findet sie Unterstützung (Satz 2022).

Entsprechende Vorschläge firmieren unter unterschiedlichen Bezeichnungen. Mal ist von einem „verpflichtenden sozialen Jahr“ oder einem „Gesellschaftsjahr“ die Rede, mal von einer „sozialen Pflichtzeit“, einem „service citoyen“, einem „allgemeinen Bürgerdienst“ oder einer „allgemeinen Dienstpflicht“. Die Vorschläge unterscheiden sich im Detail, etwa was die vorgesehene Dienstdauer, die genauen Einsatzgebiete, die finanzielle Entschädigung der Dienstleistenden oder allfällige Ausnahmen von der Dienstpflicht für bestimmte Berufsgruppen oder für Personen mit Betreuungspflichten angeht.

Gemeinsam ist den neueren Vorschlägen aber, dass (1.) grundsätzlich alle Bürger:innen eines Landes (oder alle Einwohner:innen) (2.) in einer bestimmten Altersgruppe (3.) für einen längeren Zeitraum von mindestens mehreren Monaten (4.) unabhängig von ihrer Zustimmung (5.) rechtlich zu einer Tätigkeit etwa in den Bereichen Pflege, Bildung oder Umweltschutz

1 <https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Frank-Walter-Steinmeier/Interviews/2022/220612-Interview-BamS.html> (letzter Zugriff: 24. Okt. 2023).

2 <https://www.cdu-parteitag.de/file/5428/download?token=NbpypXAZ> (letzter Zugriff: 24. Okt. 2023).

3 <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis524.html> (letzter Zugriff: 10. Nov. 2023).

verpflichtet werden sollen, wobei den Dienstpflichtigen (6.) typischerweise eine gewisse Wahl mit Blick auf das genaue Einsatzgebiet zugestanden wird. Im Folgenden werden wir die Bezeichnung „allgemeine Dienstpflicht“ als Sammelbezeichnung für alle entsprechenden Vorschläge verwenden.

Die allgemeine Dienstpflicht, wie sie in jüngerer Zeit gefordert wird, sieht also (1.) keine Einschränkungen bezüglich des Geschlechts der Dienstpflichtigen vor, wie dies in vielen Ländern beim Wehr- und Wehrrersatzdienst der Fall ist oder war. Im Fokus stehen dabei (2.) meist junge Erwachsene im Alter von etwa 18 bis 25 Jahren. Eine Ausnahme ist diesbezüglich Prechts Vorschlag, der zusätzlich zu einem sozialen Jahr für junge Erwachsene noch eines für Menschen im Renteneintrittsalter vorsieht. Mit insgesamt zwei Pflichtjahren bewegt sich Precht damit (3.) am oberen Ende des Spektrums, was die Dauer der vorgesehenen Dienstpflicht angeht. Klar ist aber, dass die Betroffenen für einen nicht unerheblichen Teil ihrer Lebenszeit in die Pflicht genommen werden sollen. Aufgrund ihres verpflichtenden Charakters unterscheidet sich die allgemeine Dienstpflicht (4.) deutlich vom freiwilligen sozialen Jahr, wie es in Deutschland derzeit absolviert werden kann. Der Vorschlag geht dahin, Menschen rechtlich zur Dienstleistung zu verpflichten; wer diese Pflicht nicht erfüllt, muss mit staatlichen Sanktionen rechnen. Die allgemeine Dienstpflicht unterscheidet sich auch vom Zivildienst, da Tätigkeiten etwa im Sozialbereich (5.) nicht bloß als Ersatzleistung für einen verweigerten Wehrdienst vorgesehen sind, sondern den Kern der Dienstpflicht ausmachen sollen. Manche Vorschläge sehen zwar vor, dass im Rahmen der Wahl des Einsatzgebiets (6.) auch militärische Tätigkeiten in Betracht kommen. Die militärische Komponente steht aber nicht im Zentrum, und da die militärische Dienstpflicht eigene normative Fragen aufwirft, auf die wir im Rahmen dieses Aufsatzes nicht angemessen eingehen können, werden wir sie im Folgenden ausblenden.

Die Befürworter:innen einer allgemeinen Dienstpflicht versprechen sich typischerweise drei Arten von Vorteilen von ihrer Einführung. Erstens wird oft geltend gemacht, dass die Dienstpflichtigen selbst von einer allgemeinen Dienstpflicht profitieren würden. Sie würden Einblicke in Lebenswelten außerhalb ihres angestammten oder zukünftigen Berufsfeldes gewinnen und wertvolle Erfahrungen sammeln, die ihnen sonst vorenthalten blieben (Precht 2021, 145f., 148). Zweitens wird auf den materiellen gesellschaftlichen Nutzen verwiesen, den die Dienstpflichtigen durch ihre Tätigkeiten etwa in der Pflege, Bildung oder im Umweltbereich direkt erzeugen. Die allgemeine Dienstpflicht sei eine kostengünstige Möglichkeit, gesellschaftlich

notwendige Leistungen zu erbringen, die ansonsten nicht oder nur zu hohen Kosten für die Steuerzahlenden erbracht werden könnten.⁴ Und drittens versprechen sich viele auch einen indirekten, immateriellen gesellschaftlichen Nutzen von der allgemeinen Dienstpflicht: Es handle sich um ein geeignetes Mittel, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und Einstellungen des Vertrauens zu fördern, die für eine funktionierende Demokratie notwendig seien (Precht 2021; Satz 2022).

Auf der Gegenseite stehen in der politischen Debatte meist volkswirtschaftliche und rechtliche Bedenken im Vordergrund. So werden negative Auswirkungen auf die ohnehin schon prekären Beschäftigungsverhältnisse im regulären Arbeitsmarkt etwa in der Pflege befürchtet, und es wird geltend gemacht, dass eine allgemeine Dienstpflicht hohe volkswirtschaftliche Kosten verursachen würde (Heidinger 1993; Lieberherr und Zogg 2021). Rechtlich wird vor allem die Vereinbarkeit einer allgemeinen Dienstpflicht mit dem Verbot von Zwangsarbeit in Zweifel gezogen, wie es sowohl im innerstaatlichen als auch im internationalen Recht verankert ist. So halten etwa die wissenschaftlichen Dienste des deutschen Bundestages (2016a, 2016b) fest, dass eine allgemeine Dienstpflicht in Deutschland nicht ohne Änderung des Grundgesetzes eingeführt werden könnte und zusätzlich gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstieße.⁵

In diesem Beitrag wollen wir diese rechtliche Kritik um eine gerechtigkeitstheoretische Kritik ergänzen. Selbst wenn der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht rechtlich nichts entgegenstünde (beispielsweise, weil das Grundgesetz und einschlägige internationale Abkommen entsprechend angepasst würden), wäre sie aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Bei der Formulierung dieser Kritik werden wir von einer Präsomtion der individuellen Handlungsfreiheit ausgehen: Nicht die Gewährung individueller Freiheiten, sondern ihre Einschränkung durch staatlichen Zwang bedarf im Zweifel einer positiven Rechtfertigung. Und um einen solchen Zwang handelt es sich bei einer allgemeinen Dienstpflicht. Denn Zwang im relevanten Sinn wird nicht erst dann ausgeübt, wenn die Polizei vor der Tür steht und

4 Oft wird in diesem Zusammenhang auf den Personalmangel in der Altenpflege verwiesen, siehe z. B. <https://www.avenir-suisse.ch/skizze-eines-allgemeinen-buergerdienstes/> (letzter Zugriff: 24. Okt. 2023).

5 Für eine kritische juristische und rechtspolitische Einschätzung der allgemeinen Dienstpflicht siehe auch Köhler 1995. Die gegenteilige Ansicht vertritt Waldmann 2020.

zu physischen Zwangsmitteln greift. Ein zwangsbewehrter Eingriff in die individuelle Freiheit liegt vielmehr schon dann vor, wenn Sanktionen bloß angedroht werden und Menschen tun, was von ihnen verlangt wird, um diesen Sanktionen zu entgehen (Abizadeh 2008).⁶

Es gilt also zu prüfen, ob die möglichen Vorteile einer allgemeinen Dienstpflicht einen entsprechenden Eingriff in die individuelle Handlungsfreiheit rechtfertigen. Bei der Diskussion dieser Frage wollen wir uns möglichst wenig auf strittige empirische Annahmen stützen. Wir werden deshalb um des Arguments willen zugestehen, dass eine allgemeine Dienstpflicht alle drei von den Befürworter:innen geltend gemachten Arten von positiven Effekten zeitigen könnte. Unsere These wird allerdings lauten, dass weder der mögliche Nutzen für die Dienstleistenden selbst (Abschnitt 2) noch der materielle (Abschnitt 3) oder immaterielle (Abschnitte 4 und 5) gesellschaftliche Nutzen einen staatlichen Zwang zum Verrichten entsprechender Tätigkeiten überzeugend zu begründen vermag. Anschließend gehen wir auf eine Reihe von (vermeintlichen) Analogien ein, die in der Debatte herangezogen werden, um Kritik an der allgemeinen Dienstpflicht zu entkräften (Abschnitt 6), bevor wir den Aufsatz mit einem kurzen Fazit beschließen (Abschnitt 7).

2. Das paternalistische Argument

Auf den ersten Blick scheint es in der Diskussion um die allgemeine Dienstpflicht wesentlich um einen Konflikt zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen zu gehen: Den individuellen Dienstpflichtigen wird im Interesse der Gesellschaft (bzw. der Nutznießer:innen der von ihnen zu erbringenden Leistungen) eine Last auferlegt. Manche Befürworter:innen meinen allerdings, die allgemeine Dienstpflicht sei für die individuellen Dienstpflichtigen im Großen und Ganzen gar keine Last, sondern vielmehr ein Segen. So schreibt etwa Precht (2021, 148) im Rückblick auf den abgeschafften Zivildienst in Deutschland: „Wie viele Zivildienstleistende, die ihren Beitrag nie freiwillig geleistet hätten, meinen im Nachhinein, eine sinnvolle Zeit verbracht und wertvolle Erfahrungen gesammelt zu haben!“⁷

6 Wie oft Sanktionen tatsächlich zur Anwendung kommen, ist mit Blick auf den Rechtfertigungsbedarf für eine allgemeine Dienstpflicht deshalb zunächst unerheblich (*pace* Precht 2021, 158–160).

7 Precht stützt sich an dieser Stelle bloß auf anekdotische Evidenz; zudem ließe sich fragen, ob Phänomene der retrospektiven Verklärung eine Rolle spielen,

An manchen Stellen scheint Precht gar zu suggerieren, die Vorteile für die Dienstleistenden selbst seien der eigentliche Sinn und Zweck einer allgemeinen Dienstpflicht: „Der Sinn beider Pflichtjahre besteht in der Erfahrung von Selbstwirksamkeit.“ (Precht 2021, 145). Die allgemeine Dienstpflicht ist gerechtfertigt, weil sie den Dienstpflichtigen wertvolle Erfahrungen ermöglicht, so offenbar das Argument.

Das Problem dieses Arguments ist sein offensichtlicher Paternalismus: Menschen sollen – nötigenfalls auch gegen ihren explizit geäußerten Willen – zu einer Tätigkeit gezwungen werden, von der angenommen wird, sie liege in ihrem eigenen Interesse. Die Ansicht, dass staatlicher Paternalismus gegenüber Erwachsenen mit normalen Fähigkeiten moralisch problematisch ist, findet ihren klassischen Ausdruck in John Stuart Mills Schadensprinzip, dem zufolge „der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten.“ (Mill 2009, 35). Eingriffe in die individuelle Freiheit, die dazu dienen, eine Schädigung des Akteurs selbst zu verhindern – oder ihm gegen seinen Willen zu seinem eigenen Glück zu verhelfen – sind dem Schadensprinzip zufolge unzulässig. Und ein solcher Eingriff wäre eine allgemeine Dienstpflicht, die dem Zweck dient, den Dienstpflichtigen „Erfahrungen der Selbstwirksamkeit“ zu ermöglichen.

Nun gibt es in unseren Gesellschaften zugegebenermaßen keinen Konsens, dass Paternalismus in jedem erdenklichen Fall abzulehnen ist – man denke etwa an die Gurtpflicht oder an das Verbot harter Drogen. Auf der Ebene der normativen Theorie gibt es zwei Möglichkeiten, der Intuition Rechnung zu tragen, dass paternalistische Eingriffe in diesen und ähnlichen Fällen doch zulässig sein könnten. Die erste Möglichkeit besteht darin, Bindendifferenzierungen zwischen problematischeren und weniger problematischen Formen von Paternalismus einzuführen.⁸ So wird manchmal argumentiert, es sei weniger problematisch, Menschen daran zu hindern, Mittel zu ergreifen, die ihren selbst gewählten Zwecken zuwiderlaufen („schwacher Paternalismus“), als ihnen bestimmte Zwecke vorzuschreiben („starker Pa-

wenn sich Betroffene Jahre später positiv an ihre Dienstzeit als junge Erwachsene zurückerinnern. Im Sinne unserer eingangs skizzierten Argumentationsstrategie werden wir Prechts empirische Annahme hier aber um des Arguments willen zugestehen.

8 Für eine Übersicht siehe Dworkin 2020.

ternalismus“). Wenn Menschen eigentlich selbst mehr Wert auf Sicherheit als auf Bequemlichkeit legen, wäre eine Gurtpflicht demzufolge leichter zu begründen. Oder es wird geltend gemacht, es sei weniger problematisch, kurzfristig in die Autonomie einer Person einzugreifen, wenn dies notwendig sei, um zu verhindern, dass sie auf längere Sicht ihre Autonomiefähigkeit einbüßt (wie dies möglicherweise bei einem Verbot von Drogen der Fall ist, die stark abhängig machen). Die zweite Möglichkeit besteht in der Annahme, dass Paternalismus ganz allgemein nur *pro tanto* moralisch falsch ist. Dass eine Maßnahme paternalistisch ist, spricht nach diesem Verständnis zwar gegen diese Maßnahme; wenn der Eingriff in die individuelle Autonomie nicht besonders schwer wiegt und starke Gründe für die Maßnahme sprechen, könnte sie aber insgesamt doch gerechtfertigt sein.

Wir können die Frage, ob – und wenn ja, unter welchen Bedingungen – staatlicher Paternalismus jemals gerechtfertigt ist, hier nicht eingehend diskutieren. Aber eine allgemeine Dienstpflicht dürfte kaum als „schwach paternalistische“ Maßnahme oder als Maßnahme zum Schutz der Autonomiefähigkeit der Betroffenen durchgehen. Und die heute akzeptierten Formen staatlichen Paternalismus betreffen im Vergleich zu einer allgemeinen Dienstpflicht meist weit weniger tiefgreifende Eingriffe, mit denen den Menschen entweder spezifische Handlungsweisen verboten werden oder sie zu vergleichsweise banalen Routinehandlungen verpflichtet werden, die ihre Lebensgestaltung kaum beeinträchtigen (wie etwa im Fall der Gurtpflicht). Die Idee, Menschen rechtlich vorzuschreiben, dass sie über mehrere Monate oder gar Jahre im Rahmen eines Vollzeitpensums einer bestimmten Tätigkeit nachgehen sollen, um sie so zu ihrem Glück zu zwingen, bewegt sich in einer ganz anderen Liga.

Würde man dieses Argument für die allgemeine Dienstpflicht akzeptieren, so müsste man sich ernsthaft fragen, ob wir Erwachsene nicht auch zum Erlernen eines Musikinstruments verpflichten (eine wertvolle Erfahrung!) oder ihnen vorschreiben sollten, regelmäßig Sport zu treiben (ebenfalls eine wertvolle Erfahrung und erst noch gesundheitsfördernd!).⁹ Wer solche Vorschläge für absurd hält, tut gut daran, das paternalistische

9 Diese Beispiele verdeutlichen auch, dass eine paternalistisch begründete Dienstpflicht nicht mit dem Hinweis darauf verteidigt werden kann, dass den Dienstpflichtigen doch eine gewisse Wahl gelassen wird, in welchem Bereich sie ihren Dienst leisten wollen: Eine Musik- oder Sportpflicht wäre auch dann abzulehnen, wenn jede Person ihr Musikinstrument oder ihre Sportart selbst wählen dürfte.

Argument für die allgemeine Dienstpflicht zu verwerfen. Die wertvollen Erfahrungen, die Menschen beim Leisten eines Dienstes an der Allgemeinheit sammeln können, sind zweifellos ein guter Grund, ein freiwilliges soziales Jahr zu absolvieren. Eine allgemeine Dienstpflicht vermögen sie aber (jedenfalls für sich genommen¹⁰) nicht zu rechtfertigen.

3. Das sozialstaatliche Argument

Vielversprechender scheint auf den ersten Blick der Verweis auf den materiellen Nutzen, den die Dienstpflichtigen etwa im Bildungs- oder Sozialbereich für andere Personen erzeugen. Außer den Vertreter:innen libertärer Positionen¹¹ dürfte nämlich kaum jemand bestreiten, dass es grundsätzlich legitim ist, Menschen zu Beiträgen zur Aufrechterhaltung eines Bildungs- und Sozialsystems zu verpflichten und diese Beiträge nötigenfalls mit Zwangsmitteln einzufordern. Immerhin tun wir genau dies bereits heute im Rahmen der Steuerpflicht. Die Frage ist also nicht, ob verpflichtende Beiträge zu sozialstaatlichen Institutionen überhaupt legitim sind. Fraglich ist allerdings, ob Beiträge in Form einer allgemeinen Dienstpflicht der Alternative vorzuziehen sind, entsprechende Aufgaben durch auf dem regulären Arbeitsmarkt zu rekrutierende Arbeitnehmende erfüllen zu lassen, deren Löhne durch Steuern finanziert werden.

Zur Beantwortung dieser Frage liegt zunächst eine ökonomische Betrachtungsweise auf der Hand. Nimmt man nur die direkten fiskalischen Kosten in den Blick, so liegt möglicherweise die Vermutung nahe, dass eine allgemeine Dienstpflicht kostengünstiger ist als die Alternative steuerfinanzierter regulärer Arbeitskräfte. Das gilt allerdings nur, wenn wir annehmen, dass die durch Steuern oder Sozialabgaben finanzierte Entschädigung der

10 Die Zurückweisung des paternalistischen Arguments lässt grundsätzlich die Möglichkeit offen, dass der Eigennutzen der Dienstleistenden eine untergeordnete Rolle in einem Argument für die allgemeine Dienstpflicht spielen könnte, das sich primär auf ihren Fremdnutzen stützt. Siehe dazu Fn. 14.

11 Libertären Positionen zufolge ist schon die Besteuerung von Arbeitseinkommen zwecks Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen illegitim, weil eine solche Besteuerung „mit Zwangsarbeit gleichzusetzen“ sei (Nozick 2011, 243). Solche Positionen werden wir im Folgenden ausblenden; es liegt jedoch auf der Hand, dass sie einer allgemeinen Dienstpflicht, die einen unmittelbaren Arbeitszwang beinhaltet, kaum wohlwollender gegenüberstehen dürften als einem steuerfinanzierten Sozialstaat.

Dienstpflichtigen tiefer ausfällt als der Lohn entsprechender Arbeitskräfte auf dem regulären Arbeitsmarkt. Zu berücksichtigen wäre außerdem, dass dem Fiskus auch Steuereinnahmen entgehen, wenn sich die berufliche Laufbahn der Dienstpflichtigen um die Dauer der Dienstpflicht verkürzt. Es könnte vielleicht scheinen, dieser Effekt sei nicht besonders bedeutend, wenn Menschen ihren Dienst in jungen Jahren verrichten, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sie typischerweise ein geringes Einkommen erzielen. Es steht allerdings zu vermuten, dass berufliche Laufbahnen nicht von vorne, sondern von hinten her abgekürzt würden: Die Dienstpflichtigen erklimmen jede Stufe der Karriereleiter etwas später und arbeiten am Ende kürzer auf der letzten Karrierestufe. Das dürfte steuerlich – mit entsprechender Verzögerung – durchaus ins Gewicht fallen. Darüber hinaus ist eine rein fiskalische Betrachtungsweise natürlich verkürzt: Den Menschen dürfte weniger an ihrer absoluten Steuerlast als an ihrem nachsteuerlichen (Lebens-)Einkommen gelegen sein.

Aus einer allgemeineren volkswirtschaftlichen Perspektive wäre eine allgemeine Dienstpflicht vor allem eines: Eine massive Reduktion der Spezialisierung im Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit. Arbeitskräfte, die hochspezialisierte Ausbildungen erhalten haben oder erhalten werden (z. B. als Ärztin), arbeiten auf unqualifizierten Stellen oder müssen zusätzlich für ganz andere Aufgaben geschult werden (z. B. für die Biotoppflege). Es liegt auf der Hand, dass damit massive Mehrkosten und Effizienzeinbußen einhergehen. Weitere Ineffizienz in der Allokation der Produktionsfaktoren dürfte auch dadurch entstehen, dass die Einsatzbetriebe zwar ihre Kapitalkosten, nicht aber die Arbeitskosten in vollem Umfang selbst tragen, was zu einem zu hohen Arbeits- und zu tiefen Kapitaleinsatz führt.¹² Und schließlich verhindert eine allgemeine Dienstpflicht auch, dass Menschen ihre individuellen Präferenzen durch eine Abwägung zwischen mehr Einkommen und mehr Freizeit zur Geltung bringen, wie dies auf einem Arbeitsmarkt mit Teilzeitstellen möglich ist. Auch dies ist aus ökonomischer Perspektive eine Form von Ineffizienz.

12 Diesen Effekt hat einer der Autoren dieses Beitrags im Rahmen von Zivildienst-einsätzen im Umweltbereich erlebt: Da die Miete von Maschinen den Einsatzbetrieb teuer zu stehen kam, während Arbeit so gut wie kostenlos war, war es rational, Zivildienstleistende Erde von Hand schaufeln und mit Schubkarren transportieren zu lassen, wo sonst Bagger und andere Maschinen eingesetzt worden wären.

Es spricht also einiges dafür, dass eine allgemeine Dienstpflicht volkswirtschaftlich kostspieliger wäre als die Erfüllung der gleichen Aufgaben durch steuerfinanzierte reguläre Arbeitskräfte. Wer genau diese Mehrkosten tragen würde, ist schwer zu ermitteln und hängt von der institutionellen Ausgestaltung ab. Es ist aber zu vermuten, dass die Verteilungswirkung einer allgemeinen Dienstpflicht weit weniger egalitär ausfiele, als die egalitaristische Rhetorik ihrer Befürworter:innen dies vielleicht vermuten lässt. Um dies zu sehen, ist es hilfreich, die allgemeine Dienstpflicht als Naturalsteuer aufzufassen: Jede Person „bezahlt“ gleich viele Arbeitsstunden, die sie in Abwesenheit der Dienstpflicht einsetzen könnte, um ein Arbeitseinkommen zu erzielen (Heidinger 1993, 168). In monetären Größen fällt diese Naturalsteuer bei Gutverdienenden zwar höher aus als bei Menschen mit tiefen Einkommen (ihnen entgeht während der Dienstzeit ein höheres Einkommen). Die Verteilungswirkung entspricht der einer proportionalen Einkommenssteuer, bei der jede Person gleich viele Stundenlöhne abführt. In einem progressiven Steuersystem entrichten Menschen mit hohem Einkommen dagegen mehr Stundenlöhne an den Fiskus als Menschen mit niedrigeren Einkommen. Wenn soziale Aufgaben mit einer allgemeinen Dienstpflicht statt mit progressiven Einkommenssteuern „bezahlt“ werden, dürften davon also am ehesten Menschen mit hohem Einkommen profitieren.

Allerdings wäre zumindest denkbar, dass unerwünschte Verteilungseffekte einer allgemeinen Dienstpflicht durch eine großzügige und gleiche finanzielle Entschädigung aller Dienstpflichtigen oder durch anderweitige Anpassungen am Steuer- und Transfersystem ausgeglichen werden. Und Effizienzüberlegungen sprechen zunächst nur dafür, dass es *unklug* wäre, eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen. Dass es auch *ungerecht* wäre, dies zu tun, ist damit noch nicht gezeigt.

Indirekt könnten wirtschaftliche Überlegungen aber durchaus eine Rolle für die Frage spielen, ob eine allgemeine Dienstpflicht überhaupt gerechtfertigt werden kann. Denn es scheint uns überzeugend, dass zwangsbewehrte staatliche Eingriffe in die individuelle Freiheit nicht nur einem legitimen Zweck dienen, sondern im Lichte der zur Verfügung stehenden Alternativen auch verhältnismäßig sein müssen, um zulässig zu sein.

Erwägungen der Verhältnismäßigkeit sind uns aus dem Recht vertraut. Das deutsche Recht etwa verlangt, dass Eingriffe in die Grundrechte nicht nur einem legitimen Zweck dienen und geeignet sein müssen, diesen Zweck zu befördern. Der Grundrechtseingriff muss auch in einer angemessenen Relation zum verfolgten Zweck stehen („Zumutbarkeit“ bzw. Verhält-

nismäßigkeit im engeren Sinn), und es darf kein milderes Mittel geben, das gleich gut geeignet wäre, den entsprechenden Zweck zu erfüllen („Erforderlichkeit“) (Hufen 2021, 113).

Es scheint uns einleuchtend, dass Analoges auch in der Gerechtigkeitstheorie gilt: Ein Eingriff in die individuelle Handlungsfreiheit kann ungerecht sein, auch wenn er gerechten Zielen dient, sofern er im Lichte der realisierbaren¹³ Alternativen unverhältnismäßig ist. Es ist dieses gerechtigkeitstheoretische Analogon zum rechtlichen Begriff der Erforderlichkeit, an der das sozialstaatliche Argument für eine allgemeine Dienstpflicht unserer Ansicht nach scheitert: Eine allgemeine Dienstpflicht ist unzulässig, weil sie nicht das mildeste Mittel ist, gerechtfertigte sozialstaatliche Aufgaben (welche auch immer das im Einzelnen sein mögen) zu erfüllen.

Auf rechtliche Konzeptionen der Verhältnismäßigkeit können wir uns bei dieser Argumentation nur bedingt stützen, da sich diese auf positiv-rechtlich verbriefte Grundrechte beziehen, die im Rahmen einer gerechtigkeitstheoretischen Kritik der allgemeinen Dienstpflicht nicht einfach vorausgesetzt werden können. Wie also könnte die Idee des „mildesten Mittels“ im Rahmen einer normativen Theorie ausbuchstabiert werden, die eine kritische Distanz zu den Normen des positiven Rechts wahrt?

Eine Möglichkeit besteht darin, sich direkt auf die Interessen abzustützen, die von einer allgemeinen Dienstpflicht und der Alternative, entsprechende Aufgaben an steuerlich finanzierte Profis zu delegieren, jeweils tangiert werden. Das mildeste Mittel wäre dann dasjenige, das die geringsten Einbußen bei der Erfüllung von Interessen (oder von legitimen Interessen) zur Folge hat.

Zählt man nun das individuelle Wohlergehen oder die Erfüllung individueller Präferenzen zu den einschlägigen Interessen, dann sprechen die ökonomischen Überlegungen, die zu Beginn dieses Abschnitts skizziert wurden, direkt dafür, dass die Steuerlösung das mildere Mittel ist als eine

13 Der Begriff der Realisierbarkeit lässt unterschiedliche Lesarten zu, je nachdem, wo im Spektrum zwischen idealer und nichtidealer Theorie die Frage nach der Verhältnismäßigkeit einer politischen Maßnahme verortet ist. Am idealtheoretischen Ende des Spektrums wird gefragt, ob es grundsätzlich möglich wäre, ein gegebenes Ziel mit milderer Mitteln zu erreichen. Am nichtidealtheoretischen Ende des Spektrums stellt sich etwa die Frage, ob es eine mildere Maßnahme gibt, die unmittelbar mehrheitsfähig ist. Im Folgenden werden wir uns auf die idealtheoretische Frage beschränken.

allgemeine Dienstpflicht: Die effizientere Steuerlösung erlaubt es, die entsprechenden Leistungen unter Opferung von weniger Nutzen zu erbringen.¹⁴

Neben dieser Wohlfahrts-Dimension müsste bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wohl auch eine Autonomie-Dimension berücksichtigt werden, denn zu den einschlägigen Interessen zählt neben dem Interesse am eigenen Wohlergehen plausiblerweise auch ein Interesse, sich als Autor:in des eigenen Lebens verstehen zu können (Raz 1986). Eine Maßnahme, die den Menschen mehr Wahlfreiheit lässt, könnte sich deshalb als insgesamt milder herausstellen als eine, die den Menschen nur eine einzige Handlungsmöglichkeit lässt, die ihnen aber ein besonders hohes Niveau der Präferenzenerfüllung oder des Wohlergehens garantiert.

Wie genau diese Autonomie-Dimension operationalisiert werden könnte, vermögen wir an dieser Stelle nicht abschließend zu beantworten. Aber es ist naheliegend anzunehmen, dass die Steuerlösung auch in dieser Hinsicht der allgemeinen Dienstpflicht überlegen ist. Sie lässt den Bürger:innen die Wahl, im Rahmen eines selbst gewählten Pensums einer selbst gewählten beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wobei sie eine gewisse Zahl von Stundenlöhnen an den Fiskus abführen müssen. Das dürfte die Freiheit weit weniger einschränken als eine Vorschrift, für eine ähnliche Anzahl Stunden einer bestimmten Tätigkeit nachzugehen. Daran ändert sich auch nichts Grundlegendes, wenn den Dienstpflichtigen eine Liste von möglichen Einsatzgebieten vorgelegt wird, aus der sie auswählen dürfen: Die Wahlfreiheit bleibt wesentlich eingeschränkter als im regulären Arbeitsmarkt.¹⁵

14 Möglicherweise könnte der Nutzen, den die Dienstpflichtigen selbst aus ihrer Tätigkeit ziehen, auf dieser Ebene wieder ins Spiel gebracht werden. Anders als beim paternalistischen Argument wäre die Idee nicht, dass dieser Nutzen eine allgemeine Dienstpflicht direkt rechtfertigt, sondern dass er die mit ihrem Fremdnutzen begründete Dienstpflicht zu einem milderen Mittel macht. Allerdings müsste man schon sehr optimistisch sein, was die Arbeitszufriedenheit der Dienstpflichtigen angeht (oder sehr pessimistisch, was die Möglichkeit angeht, außerhalb der Dienstpflicht erfüllende Tätigkeiten auszuüben), um zu glauben, dass dieser Effekt die Effizienzverluste überwiegt, die durch eine allgemeine Dienstpflicht entstünden.

15 Man könnte sich fragen, ob diese Diagnose auch für Menschen zutrifft, denen auf dem regulären Arbeitsmarkt nur wenige und besonders unattraktive Optionen offenstehen. Wenn wir annehmen, dass im Szenario ohne Dienstpflicht ein freiwilliges soziales Jahr absolviert werden kann, lautet die Antwort Ja. Unter dieser Beschreibung enthält das Bündel von Optionen im Szenario ohne

Insgesamt spricht also viel dafür, dass eine allgemeine Dienstpflicht stärker in die individuelle Autonomie eingreift als ein steuerfinanziertes Sozialsystem mit regulären Arbeitskräften. Unabhängig davon, wie die Wohlergehens- und Autonomiedimension im Einzelnen gewichtet werden, liegt deshalb der Schluss nahe, dass eine allgemeine Dienstpflicht nicht das mildeste Mittel ist, sozialstaatliche Aufgaben zu erfüllen.

Ein alternativer Zugang zu Fragen der moralischen Verhältnismäßigkeit könnte darin bestehen, sich nicht (direkt) auf Interessen, sondern auf moralische *pro tanto* Rechte zu stützen (die ihrerseits möglicherweise durch Interessen begründet sind). Das mildeste Mittel zur Verfolgung eines legitimen Zwecks wäre dann dasjenige, das am wenigsten schwerwiegende Eingriffe in moralische Rechte impliziert. Der Versuch, eine entsprechende Theorie moralischer Rechte zu entwickeln, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Aber es scheint unwahrscheinlich, dass dieser Zugang zu wesentlich anderen Ergebnissen führen würde als eine direkte Abwägung zwischen individuellen Interessen. Dafür müsste nämlich nicht nur gezeigt werden, dass es ein moralisches Recht auf vorsteuerliches Einkommen gibt, in das mit der Einkommensbesteuerung eingegriffen wird (was in der Debatte über Steuergerechtigkeit umstritten ist).¹⁶ Es müsste auch gezeigt werden, dass der Eingriff in dieses Recht, der für steuerfinanzierte sozialstaatliche Leistungen notwendig ist, schwerer wiegt als die Eingriffe in andere moralische Rechte, die mit der Alternative einer allgemeinen Dienstpflicht einhergehen (in Frage kämen hier etwa das Recht auf freie Berufswahl oder allgemeinere Rechte auf eine selbstbestimmte Lebensgestaltung oder auf den eigenen Körper und die eigene Arbeitskraft). Auch ein rechtebasierter Ansatz legt deshalb die Konklusion nahe, dass eine allgemeine Dienstpflicht nicht das mildeste Mittel ist, um sozialstaatliche Leistungen zu erbringen. Und ein zwangsbewehrter Eingriff in die individuelle Freiheit, der zwar einem legitimen Zweck dient, aber auf diese Weise unverhältnismäßig ist, ist ungerechtfertigt.

Diese Zurückweisung des sozialstaatlichen Arguments für eine allgemeine Dienstpflicht beruht zugegebenermaßen auf empirischen Annahmen

Dienstpflicht zusätzlich zu den Optionen des regulären Arbeitsmarkts auch noch sämtliche Optionen des Szenarios mit Dienstpflicht.

16 Für die gegenteilige Ansicht, dass Eigentumsrechte immer schon unter dem Vorbehalt einer gerechten Besteuerung stehen und es kein moralisches Recht auf vorsteuerliche Einkommen gibt, siehe Murphy und Nagel 2002.

und gilt deshalb nur konditional: Unzulässig ist eine allgemeine Dienstpflicht nur dann, wenn ein milderer Mittel zur Erfüllung entsprechender Aufgaben tatsächlich zur Verfügung steht. Nun sind zweifellos Katastrophenszenarien denkbar, in denen diese Bedingung nicht erfüllt ist (darauf werden wir in Abschnitt 6 zurückkommen). Aber die These, dass sozialstaatliche Aufgaben angesichts des Personalmangels etwa im Pflegebereich bereits heute nicht anders zu erfüllen sind als durch die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, scheint uns auf einer asymmetrischen Beschreibung der Alternativen zu beruhen. Die Frage, ob auf dem regulären Arbeitsmarkt genügend Personal rekrutiert werden kann, wird oft unter Annahme mehr oder weniger gleichbleibender Löhne gestellt. Eine steuerfinanzierte Lösung gilt nur als machbar, wenn sie gegenüber dem Status quo keine (viel) höheren Kosten verursacht und entsprechend keine (spürbaren) Steuererhöhungen bedingt. Dass eine allgemeine Dienstpflicht ihrerseits die Einführung einer massiven neuen (impliziten) Naturalsteuer bedeutet, wird dabei ausgeblendet. Hier wäre zumindest auf Symmetrie zu pochen: Wer in Betracht zieht, Menschen für mehrere Monate oder gar Jahre zu einem Dienst zu verpflichten, um sozialstaatliche Aufgaben zu erfüllen, sollte auch eine bessere Bezahlung entsprechender Tätigkeiten im regulären Arbeitsmarkt in Betracht ziehen, selbst wenn dafür moderate Steuererhöhungen nötig sein sollten.

4. Das Argument über Gemeinschaftlichkeit

Damit bleibt noch zu prüfen, ob der immaterielle gesellschaftliche Nutzen einer allgemeinen Dienstpflicht eine solche überzeugend zu rechtfertigen vermag. Nehmen wir einmal an, es sei der Fall, dass eine allgemeine Dienstpflicht das gegenseitige Verständnis der Bürger:innen fördere und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärke, wie oft behauptet wird (Precht 2021). Inwiefern könnte dies eine allgemeine Dienstpflicht begründen?

Eine mögliche Antwort lautet, dass Gemeinschaftlichkeit schlicht ein wichtiger Bestandteil eines guten Lebens sei. Die allgemeine Dienstpflicht ist gerechtfertigt, weil sie es uns erlaubt, eine Konzeption des guten Lebens zu verwirklichen, in der Gemeinschaftlichkeit eine zentrale Rolle spielt. Dieses Argument über Gemeinschaftlichkeit soll in diesem Abschnitt untersucht werden, bevor wir uns im nächsten Abschnitt einem demokratietheoretischen Argument zuwenden, das die allgemeine Dienstpflicht unter Verweis auf die gesellschaftlichen Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie verteidigt.

Die Ansicht, dass Gemeinschaftlichkeit und Gefühle der Zusammengehörigkeit für ein gutes Leben wichtig sind, hat intuitiv durchaus eine gewisse Plausibilität. Immerhin engagieren sich zahlreiche Menschen auf der Grundlage entsprechender Ideale freiwillig in lokalen Vereinen oder in religiösen und anderen weltanschaulichen Gruppen. Doch ist es auch legitim, Menschen zur Leistung eines Dienstes zu verpflichten, um ein Gefühl der Zusammengehörigkeit auf einer bestimmten (nämlich der nationalstaatlichen) Ebene zu erzwingen? Darf der Staat versuchen, eine bestimmte Vorstellung des guten Lebens in Gemeinschaft zu verwirklichen?

Eine affirmative Antwort legen wohl kommunitaristische Positionen nahe, welche die Gesellschaft als starke Gemeinschaft verstehen, die mehr sein soll als eine bloße Ansammlung von Individuen, die unter gemeinsamen Spielregeln ihr je eigenes Glück verfolgen. In Michael Walzers (2006, 106) Worten sollten politische Gemeinschaften „historisch stabile Vereinigungen von Menschen [sein], die einander in einer speziellen Weise verbunden und verpflichtet sind und die eine spezielle Vorstellung von ihrem gemeinsamen Leben haben.“ Vor dem Hintergrund einer solchen kommunitaristischen Theorie argumentiert etwa Michael Sandel (2009, 85–90), man dürfe den Mitgliedern einer Gemeinschaft Bürger:innenpflichten auferlegen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl (im Sinne einer gemeinschaftlichen Konzeption des Guten) einzufordern.¹⁷ Zwar geht es Sandel an dieser Stelle in erster Linie darum, einen verpflichtenden Militärdienst zu begründen, aber er erwähnt auch die Möglichkeit, nichtmilitärische Dienstpflichten auf diese Weise zu rechtfertigen (Sandel 2009, 90).¹⁸

Das Problem dieser kommunitaristischen Version des Arguments über Gemeinschaftlichkeit ist allerdings ihre Unvereinbarkeit mit einem Pluralismus der Konzeptionen des guten Lebens. Starke Formen der Gemeinschaftlichkeit auf nationalstaatlicher Ebene mögen Bestandteil von *einigen* Konzeptionen des guten Lebens sein, die nicht unvernünftig sein

17 Walzer (2006, Kapitel 6) argumentiert ebenfalls für eine Dienstpflicht, allerdings nur mit Bezug auf den Militärdienst und bestimmte als schmutzig wahrgenommene Tätigkeiten, die von allen Bürger:innen ausgeführt werden müssten, um eine Stigmatisierung derjenigen Gruppen zu vermeiden, die diese Arbeiten erledigen. Da es bei der allgemeinen Dienstpflicht, wie sie aktuell gefordert wird, nicht primär um stigmatisierte Tätigkeiten geht, werden wir dieses Argument hier nicht weiterverfolgen.

18 Die Idee eines nicht-militärischen Dienstes zum Erhalt ursprünglich militärischer Tugenden findet sich bereits bei James 1926.

mögen. Doch gibt es nicht ebenso vernünftige Konzeptionen des guten Lebens, in denen sie diese Rolle nicht spielen? Was, wenn beispielsweise die Mitglieder einer subkulturellen oder religiösen Gruppe ganz zufrieden damit sind, ein Gemeinschaftsgefühl nur mit den anderen Mitgliedern der jeweiligen Subgruppe zu teilen? Und was ist mit Eigenbrötler:innen, denen an Gemeinschaftlichkeit schlicht nicht gelegen ist? Darf man sie dazu verpflichten, einen Dienst zu leisten, um eine Vorstellung des guten Lebens zu realisieren, die nicht die ihre ist?

Allzu oft wird an dieser Stelle ein falscher Kontrast gebildet: Entweder, man akzeptiere eine kommunitaristische Argumentationslinie, oder man sei auf eine harte libertäre Position verpflichtet, die (zurecht) als unattraktiv angesehen wird.¹⁹ Dabei wird eine ganze Reihe von theoretischen Optionen gar nicht erst in Betracht gezogen. Ausgeblendet werden insbesondere liberal-egalitaristische Positionen, die dem Staat zwar eine sehr viel aktivere Rolle zuschreiben, als libertäre Positionen dies tun – der Staat darf und soll beispielsweise Güter umverteilen, um allen Menschen eine faire Chance zu geben, ihre *je eigene* Konzeption des guten Lebens zu realisieren –, der Realisierung eines uniformen gemeinschaftlichen Ideals der Lebensgestaltung aber gleichwohl Grenzen setzen.

Eine harte Linie vertreten diesbezüglich die Anhänger:innen eines Prinzips der liberalen Neutralität.²⁰ Dieses Prinzip besagt, dass sich der Staat zu Fragen des guten Lebens möglichst neutral verhalten sollte. Staatliche Maßnahmen, die der Realisierung oder Beförderung einer partikulären Konzeption des guten Lebens dienen, sind grundsätzlich abzulehnen. Diesem Grundsatz ist etwa der politische Liberalismus von John Rawls verpflichtet, der den Anspruch erhebt, Gerechtigkeitsprinzipien so zu formulieren, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen (vernünftigen bzw. pluralismusverträglichen) Konzeptionen des Guten akzeptabel sind (Rawls 1998). Es dürfte auf der Hand liegen, dass eine allgemeine Dienstpflicht, die mit einer partikulären Konzeption des guten Lebens in Gemeinschaft begründet wird, mit solchen Positionen unvereinbar ist.

19 Siehe z. B. Sandel (2009, 79), der seine Position mit einer libertären Position kontrastiert. Precht (2021, 167) meint gar, dass man ein „radikaler Anarchist“ sein müsste, um Bürgerpflichten wie die allgemeine Dienstpflicht abzulehnen.

20 Zur Idee der Neutralität als Kern des Liberalismus siehe Dworkin 1978.

Allerdings ist das Neutralitätsgebot auch unter liberalen Egalitarist:innen nicht unumstritten. Immerhin scheint dieses Gebot auch zahlreiche andere staatliche Maßnahmen auszuschließen, die politisch wenig kontrovers sind, wie etwa die staatliche Förderung von für besonders wertvoll erachteten kulturellen Angeboten. Als Alternative zum politischen Liberalismus hat sich in der Debatte der so genannte liberale Perfektionismus etabliert, als dessen prominentester Vertreter Joseph Raz gilt (Raz 1986). Im Unterschied zu Rawls stützt sich Raz dabei auf ein Ideal der individuellen Lebensgestaltung, nämlich auf das Ideal der individuellen Autonomie. Da verschiedene Lebensentwürfe autonom verfolgt werden können, ist auch der liberale Perfektionismus mit einem Pluralismus der Lebensentwürfe vereinbar. Anders als der politische Liberalismus ist er aber nicht auf ein Neutralitätsprinzip festgelegt.

Staatliche Maßnahmen müssen Raz zufolge mit dem Schutz beziehungsweise der Förderung individueller Autonomie kompatibel sein. Damit Personen autonom sein können, müssen drei Bedingungen erfüllt sein. Erstens müssen sie über die notwendigen *mentalen Fähigkeiten* verfügen, um eine sinnvolle Wahl zwischen unterschiedlichen Optionen treffen zu können. Der Staat darf und soll eingreifen, um sicherzustellen, dass Personen diese Fähigkeiten entwickeln und erhalten. Zweitens müssen Personen *unabhängig* zwischen unterschiedlichen Optionen wählen können, um autonom zu sein. Wer aufgrund von Zwang oder Manipulation dem Willen anderer Personen unterworfen ist, ist in seinen Entscheidungen nicht autonom. Und drittens müssen Personen eine *adäquate Auswahl an wertvollen Optionen* haben, zwischen denen sie wählen können. Eine Person, die zwar über die notwendigen mentalen Fähigkeiten verfügt und unabhängig entscheiden kann, der aber schlicht keine wertvollen Optionen zur Verfügung stehen, ist nicht autonom (Raz 1986, Kapitel 14).

Nun kann es Situationen geben, in denen eine kollektive Praxis Voraussetzung dafür ist, dass eine wertvolle Option einem Individuum überhaupt zur Verfügung steht. Der liberale Perfektionismus kann deshalb beispielsweise eine staatlich finanzierte Kulturförderung erlauben. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Finanzierung von Opernhäusern.²¹ Der Besuch einer Oper, so das Argument, ist eine wertvolle Option, die ohne staatliche

21 Nicht alle liberalen Perfektionist:innen sprechen sich dafür aus, Opernhäuser öffentlich zu finanzieren. Es geht hier nur um den Kontrast zum politischen Liberalismus, der dies aus prinzipiellen Gründen ablehnen muss.

Finanzierung nicht zur Verfügung stünde. Dem liberalen Perfektionismus zufolge kann es gerechtfertigt sein, Steuergelder zu verwenden, um diese wertvolle Option zu erhalten, auch wenn nicht alle Menschen die Oper besuchen wollen.

Könnte eine derartige Argumentation auch eine allgemeine Dienstpflicht rechtfertigen? Die Idee müsste sein, dass durch die Dienstpflicht eine wertvolle Option gesichert wird, die sonst nicht zur Verfügung stünde. Dies könnte zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil nur dann ein entsprechendes Gemeinschaftsgefühl erzeugt wird, wenn tatsächlich *alle* Bürger:innen einen Dienst zugunsten der Allgemeinheit leisten. Ein Freiwilligendienst würde dann nicht ausreichen, um den Zugang zu dieser wertvollen Option zu gewährleisten.

Die Disanalogie zum Opern-Beispiel ist allerdings offensichtlich. Bei der Kulturförderung geht es darum, den Individuen unter Einsatz von Steuermitteln wertvolle Optionen zu eröffnen. Niemand wird gezwungen, diese Optionen tatsächlich zu ergreifen. Und wenn jemand auf die Idee käme, eine mit Zwangsmitteln durchzusetzende Opernbesuchspflicht einführen zu wollen (etwa weil nur so die wertvolle Option geschaffen werden könnte, sich mit beliebigen anderen Menschen über Opern unterhalten zu können), so würden dies zweifellos auch liberale Perfektionist:innen ablehnen. Dies würde nämlich bedeuten, eine andere Dimension der individuellen Autonomie, die der Unabhängigkeit, empfindlich zu beschneiden.

Analoges gilt für eine allgemeine Dienstpflicht. Diese mag zwar eine wertvolle Option zur Verfügung stellen, die manche Menschen gerne ergreifen würden. Doch sie tut dies, indem Menschen in einem wichtigen Bereich ihrer Lebensgestaltung einem Zwang unterworfen werden, der ihre Unabhängigkeit und damit ihre Autonomie stark einschränkt. Vielleicht ließe sich ein solcher Eingriff rechtfertigen, wenn dies die einzige Möglichkeit wäre, zu gewährleisten, dass Menschen über ein minimal angemessenes Bündel an wertvollen Optionen verfügen. Doch selbst dann hätten wir es noch mit einem Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Dimensionen der individuellen Autonomie zu tun. Und unter der realistischeren Annahme, dass den Menschen auch ohne allgemeine Dienstpflicht eine minimal angemessene Auswahl an wertvollen Optionen zur Verfügung steht, scheint es wenig plausibel, dass das Argument über Gemeinschaftlichkeit im liberalen Perfektionismus Bestand haben könnte.

Auch in derjenigen Version des liberalen Egalitarismus, die einer staatlichen Förderung partikulärer Konzeptionen des Guten am wenigsten

ablehnend gegenübersteht, lässt sich das Argument über Gemeinschaftlichkeit also kaum aufrechterhalten.

5. Das demokratiethoretische Argument

Ein verwandtes Argument, das sich ebenfalls auf den immateriellen gesellschaftlichen Nutzen einer allgemeinen Dienstpflicht stützt, aber die problematischen Implikationen des Arguments über Gemeinschaftlichkeit zu vermeiden verspricht, formuliert Debra Satz (2022) in einem kürzlich erschienenen Aufsatz. Eine funktionierende Demokratie setze Einstellungen des gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens unter den Bürger:innen voraus. Diese Einstellungen drohten aber zu erodieren, weil es (jedenfalls im US-Kontext, um den es Satz geht) kaum noch Situationen der „erzwungenen Solidarität“ gebe, in denen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gruppen nicht umhinkommen, als Gleiche miteinander zu interagieren. Dadurch drohe aber die Demokratie selbst in Gefahr zu geraten (Satz 2022, 264):

Arguably, a democratic society requires certain experiences where everyone is on an equal footing and everyone is treated the same: standing in line to vote, or to get a driver's license, for instance. [...] In today's America, few of these points of forced solidarity remain.

Hier könne eine geeignet ausgestaltete Dienstpflicht, die Menschen unabhängig von *race*, geographischer Herkunft oder sozialer Klasse zusammenbringe, Abhilfe schaffen.

Eine allgemeine Dienstpflicht ist gerechtfertigt, weil sie die gesellschaftlichen Voraussetzungen einer funktionierenden Demokratie gewährleistet, so also das Argument. Da demokratische Prinzipien mit unterschiedlichen Vorstellungen des guten Lebens vereinbar sind, entgeht dieses Argument dem Pluralismus-Einwand, den wir im letzten Abschnitt formuliert haben. Auf demokratische Prinzipien sollten sich Menschen mit unterschiedlichen Vorstellungen eines gelingenden Lebens einigen können.

Dennoch gibt es verschiedene Ansatzpunkte für Kritik an Satz' Argument. Auf einer empirischen Ebene ließe sich zunächst fragen, ob eine allgemeine Dienstpflicht tatsächlich den erhofften Effekt auf die Einstellungen der Bürger:innen hätte. Auch wenn es einleuchtet, dass durch eine allgemeine Dienstpflicht Erfahrungen der „erzwungenen Solidarität“ geschaffen würden, sind die Auswirkungen solcher Erfahrungen auf das Vertrauen in demokratische Institutionen alles andere als klar. So gab es etwa im Rahmen

der Wehrpflicht genau solche Erfahrungen von erzwungener Solidarität, und oft wird die Vermutung geäußert, dass mit der Abschaffung der militärischen Dienstpflicht in vielen Ländern eine wichtige Quelle von Bürgersinn verloren gegangen sei. Eine empirische Studie, die den Einfluss der Abschaffung der militärischen Dienstpflicht in 15 europäischen Ländern auf politische Einstellungen untersucht, kommt jedoch zu dem überraschenden Ergebnis, dass eine militärische Dienstpflicht im Gegenteil zu einer *Verringerung* des Vertrauens in demokratische Institutionen führt (Bove, di Leo und Giani 2022). Auch eine zivile Dienstpflicht könnte auf Widerstand bei den Betroffenen stoßen und so ihre Einstellungen gegenüber der Gemeinschaft letztlich verschlechtern, statt sie zu verbessern.

Doch nehmen wir um des Arguments willen einmal an, eine allgemeine Dienstpflicht sei tatsächlich geeignet, das soziale Vertrauen und andere der Demokratie zuträgliche Einstellungen zu fördern. Auf einer grundsätzlichen Ebene stellt sich dann die Frage, ob es überhaupt mit demokratischen Prinzipien vereinbar ist, staatlichen Zwang mit dem expliziten Ziel auszuüben, erwachsene Bürger:innen Erfahrungen auszusetzen, die ihre politischen Einstellungen transformieren sollen. Eine so begründete Dienstpflicht hätte zumindest den Beigeschmack einer staatlichen Erziehungsmaßnahme.

Und selbst wenn man so begründete Maßnahmen grundsätzlich befürwortet, würde sich immer noch die Frage stellen, ob eine allgemeine Dienstpflicht tatsächlich das mildeste Mittel ist, um entsprechende Ziele zu erreichen. Mit Blick auf den amerikanischen Kontext wären etwa das Schulsystem, das aufgrund der Bedeutung von Privatschulen stark sozial segregiert ist, oder *zoning laws*, welche die geographische Segregation im Wohnbereich befördern, alternative Ansatzpunkte. Satz hält Änderungen in diesen Bereichen für weniger aussichtsreich als die Einführung eines verpflichtenden Sozialdienstes. Ob dies zutrifft, ist eine empirische Frage. Öffentliche Schulen drängen sich aber geradezu auf als Ort, an dem sich Individuen auf Augenhöhe begegnen können.

Zudem könnte man – wenn man Satz' Anliegen grundsätzlich teilt – auch bei Erwachsenen mildere Mittel finden, demokratische Einstellungen zu fördern, als sie gleich zu einem mehrmonatigen Arbeitsdienst zu verpflichten. Verpflichtende Kommunalversammlungen, obligatorische soziale Anlässe, bei denen Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft ins Gespräch kommen, oder auch ein verpflichtender Besuch demokratiefördernder Bildungsangebote wären geringfügigere Eingriffe. Solche Maßnahmen müssten unter plausiblen empirischen Annahmen der allgemeinen Dienst-

pflicht vorgezogen werden, wenn man denn überhaupt der Ansicht ist, dass Menschen zu guten Bürger:innen „erzogen“ werden müssen, um das Funktionieren demokratischer Prozesse zu gewährleisten.

6. Falsche Analogien

Befürworter:innen einer allgemeinen Dienstpflicht betonen gerne, dass nichts Seltsames daran sei, wenn ein Staat seine Bürger:innen zu bestimmten Tätigkeiten verpflichte (vgl. Precht 2021, 160f.). Immerhin kennen die meisten Staaten eine Schulpflicht; in der Schweiz gilt mancherorts eine Feuerwehrpflicht oder eine Pflicht, als Stimmzähler:in zu amten; in den USA gibt es eine Pflicht, als Geschworene:r an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken (*jury duty*); unter dem Stichwort der „Deichpflicht“ sind Grundeigentümer:innen in manchen deutschen Kommunen dazu verpflichtet, beim Hochwasserschutz mitzuwirken; und zahlreiche Staaten sehen die Möglichkeit vor, Bürger:innen im Katastrophenfall zu bestimmten Tätigkeiten zu verpflichten. Sind das alles illegitime Eingriffe in die individuelle Freiheit?

Keineswegs – und die Überlegungen, die wir hier formuliert haben, machen deutlich, weshalb. Was die Schulpflicht angeht, lautet die offensichtliche Antwort, dass Paternalismus gegenüber Kindern (und in geringerem Ausmaß auch gegenüber Jugendlichen) nicht nur zulässig, sondern sogar gefordert ist. Entsprechend ist prinzipiell auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen der Schulpflicht aus paternalistischen Gründen zu kleineren Arbeitseinsätzen verpflichtet werden. Allerdings müssen solche Einsätze in erster Linie pädagogischen Zwecken und den Interessen der Kinder und Jugendlichen selbst dienen – ginge es primär darum, soziale Aufgaben möglichst kostengünstig zu erfüllen, so wäre dies nicht nur Zwangsarbeit, sondern *Zwangskinderarbeit*.

Mit Blick auf die übrigen eingangs genannten Beispiele wird in der juristischen Literatur oft auf zwei Ausnahmeklauseln im Verbot von Zwangsarbeit in der Europäischen Menschenrechtskonvention verwiesen. Nicht verboten sind erstens Dienstleistungen bei Katastrophen und akuten Notfällen und zweitens Arbeiten und Dienstleistungen, die zu den „normalen Bürgerpflichten“ zählen.²² Auch das deutsche Grundgesetz kennt eine ähnliche Ausnahme für „herkömmliche Bürgerpflichten“.²³

22 Art. 4 Abs. 3 EMRK.

23 Art. 12 Abs. 2 GG.

Aus einer philosophischen Perspektive ist das Kriterium der „Herkömmlichkeit“ allerdings suspekt, da es einen *bias* zugunsten des Status quo impliziert, der zwar für rechtliche Zwecke akzeptabel sein mag, im Rahmen der philosophischen Theoriebildung aber zweifelhaft wäre. Die Überlegungen, die wir in Abschnitt 3 formuliert haben, legen allerdings eine andere – und wie wir meinen attraktivere – Art nahe, über entsprechende Fälle nachzudenken: Die Frage ist, ob es ein milderes Mittel gibt, die legitimen Zwecke entsprechender Regelungen zu erfüllen.

In manchen der genannten Fälle stünde zwar ein alternatives Mittel zur Verfügung, das aber extrem kostspielig wäre: Müsste man in dünn besiedelten Gebieten eine Berufsfeuerwehr unterhalten, die jederzeit in Bereitschaft ist, oder müsste man Beschäftigte bezahlen, die sich bereithalten, um im Hochwasserfall die Deiche zu schützen, so wäre dies möglicherweise so teuer, dass Verhältnismäßigkeitserwägungen in eine andere Richtung deuten als bei der allgemeinen Dienstpflicht.

In anderen Fällen steht eine Alternative schlicht nicht zur Verfügung, oder sie wäre nicht geeignet, tatsächlich den gleichen Zweck zu erfüllen wie eine entsprechende Arbeitspflicht. Das dürfte die Annahme hinter der *jury duty* oder der Pflicht, als Stimmzähler:in zu amten, sein: Es wäre zwar möglich, entsprechende Fälle von Profi-Richter:innen entscheiden zu lassen oder Personal einzustellen, das die Stimmen zählt; dies würde aber die Legitimität der juristischen bzw. demokratischen Verfahren untergraben, so die Annahme. Ob diese Annahme überzeugend ist, braucht hier nicht beurteilt zu werden; es scheint uns aber plausibel, dass das die richtige Frage ist: Entsprechende Arbeitspflichten sind nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich kein milderes Mittel zur Verfügung steht, die gleiche Aufgabe ohne Abstriche zu erfüllen.

Die vermeintlichen Analogien zur allgemeinen Dienstpflicht fallen also, soweit es sich tatsächlich um legitime Ausnahmen vom Verbot der Zwangsarbeit handelt, in zwei Kategorien: Entweder handelt es sich um Fälle, in denen der Paternalismus-Einwand nicht einschlägig ist, weil es um Kinder oder Jugendliche geht. Oder es handelt sich um Fälle, in denen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen in eine andere Richtung deuten, weil es nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre, die entsprechenden Arbeiten durch reguläre Arbeitskräfte erledigen zu lassen. Eine allgemeine Dienstpflicht fällt unter keine dieser Ausnahmen.

7. Fazit

Wenn die in diesem Beitrag geäußerten Argumente überzeugend sind, gibt es keine überzeugende Rechtfertigung für die Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht. Paternalistische und kommunitaristische Rechtfertigungsversuche scheitern aus prinzipiellen Gründen: Es wäre illiberal, eine allgemeine Dienstpflicht einzuführen, um Menschen zu ihrem eigenen Glück zu verhelfen oder eine partikuläre Konzeption des guten Lebens zu verwirklichen. Auch sozialstaatliche und demokratietheoretische Argumente scheitern, wenn auch aus kontingenten Gründen: Eine allgemeine Dienstpflicht ist unzulässig, solange es mildere Mittel gibt, sozialstaatliche Aufgaben zu erfüllen bzw. die Funktionsvoraussetzungen der Demokratie zu gewährleisten. Die Idee des milderen Mittels zeigt auch, weshalb vermeintliche Parallelfälle bei genauer Betrachtung disanalog zur allgemeinen Dienstpflicht sind.

Für diejenigen, die gerne beklagen, dass Menschen zwar auf ihre Rechte pochen, aber keine Pflichten übernehmen wollen, mag das ein ernüchterndes Ergebnis sein. Aber nüchtern betrachtet spricht eben doch viel dafür, möglichst umfassende Rechte durch die Auferlegung möglichst minimaler Pflichten zu gewährleisten.²⁴

Literatur

- Abizadeh, Arash. 2008. „Democratic Theory and Border Coercion: No Right to Unilaterally Control Your Own Borders“. *Political Theory* 36 (1): 37–65. <https://doi.org/10.1177/0090591707310090>
- Bove, Vincenzo, Riccardo di Leo und Marco Giani. 2022. „Military Culture and Institutional Trust: Evidence from Conscription Reforms in Europe“. *American Journal of Political Science* (online first): 1–17. <https://doi.org/10.1111/ajps.12745>
- Dworkin, Gerald. 1978. „Liberalism“. In *Public and Private Morality*, herausgegeben von Stuart Hampshire, 113–143. Cambridge: Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511625329.007>
- Dworkin, Gerald. 2020. „Paternalism“. In *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, herausgegeben von Edward N. Zalta. <https://plato.stanford.edu/archives/fall2020/entries/paternalism/> (letzter Zugriff: 24.10.2023).
- Heidinger, Michael. 1993. „Ökonomische Dimensionen einer allgemeinen Dienstpflicht“. *Sozialer Fortschritt* 42 (6/7): 166–171.

24 Frühere Versionen dieses Beitrags wurden in Kolloquien in Mannheim und Zürich zur Diskussion gestellt. Wir danken allen Beteiligten sowie den anonymen Gutachter:innen der Zeitschrift für Praktische Philosophie für ihre wertvollen Rückmeldungen.

- Hufen, Friedhelm. 2021. *Staatsrecht II: Grundrechte*. 9. Aufl. München: Beck.
- James, William. 1926 [1906]. „The Moral Equivalent of War“. *International Conciliation* 1926 (11): 487–498.
- Köhler, Michael. 1995. „Allgemeine Dienstpflicht für junge Erwachsene?“ *Zeitschrift für Rechtspolitik* 28 (4): 140–144.
- Lieberherr, Boas und Benno Zogg. 2021. „Allgemeine Dienstpflicht: Grundlage für eine Debatte“. *Bulletin zur schweizerischen Sicherheitspolitik* 2021: 51–81. <https://doi.org/10.3929/ethz-b-000519984>
- Mill, John Stuart. 2009 [1859]. *On Liberty: Über die Freiheit*. Stuttgart: Reclam.
- Murphy, Liam B. und Thomas Nagel. 2002. *The Myth of Ownership: Taxes and Justice*, Oxford: Oxford University Press.
- Nozick, Robert. 2011 [1974]. *Anarchie, Staat, Utopia*. München: Olzog.
- Precht, Richard David. 2021. *Von der Pflicht: Eine Betrachtung*. München: Goldmann Verlag.
- Rawls, John 1998 [1993]. *Politischer Liberalismus*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Raz, Joseph. 1986. *The Morality of Freedom*, Oxford: Oxford University Press.
- Sandel, Michael. 2009. *Justice: What's the Right Thing To Do?* New York: Farrar, Straus and Giroux.
- Satz, Debra. 2022. „In Defense of A Mandatory Public Service Requirement“. *Royal Institute of Philosophy Supplements* 91: 259–269. <https://doi.org/10.1017/S1358246121000370>
- Waldmann, Bernhard. 2020. „Allgemeine Dienstpflicht: Im Spannungsfeld zum Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit“. *Aktuelle juristische Praxis* 2020 (12): 1598–1613.
- Walzer, Michael. 2006 [1983]. *Sphären der Gerechtigkeit: Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestages. 2016a. *Möglichkeit der Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht für Frauen und Männer nach deutschem Verfassungsrecht* (WD 3 – 3000 – 154/16).
- Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags. 2016. *Vereinbarkeit einer allgemeinen Dienstpflicht mit Art. 4 EMRK* (WD 2 – 3000 – 083/16).